

Golfanlagen – Ausgewählte Anforderungen an die Dienstleistung von Golfanlagen

Golf courses –
Selected requirements for the services for golf courses

Terrains de golf –
Exigences sélectionnés pour le service des terrains de golf

Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2015-12-04 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Spezifikation von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasport@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Zur Erstellung einer DIN SPEC können verschiedene Verfahrensweisen herangezogen werden:
Das vorliegende Dokument wurde nach den Verfahrensregeln einer Vornorm erstellt.

Gesamtumfang 126 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen.....	6
3 Begriffe.....	6
4 Mindestanforderungen an die Bestandteile einer Golfanlage.....	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Allgemeine Anforderungen	13
4.3 Golfplatz.....	15
4.3.1 Allgemeines	15
4.3.2 Abschlag.....	19
4.3.3 Fairway	23
4.3.4 Semi-Rough.....	25
4.3.5 Rough.....	28
4.3.6 Hard-Rough	30
4.3.7 Bunker.....	32
4.3.8 Extensivflächen	35
4.3.9 Gewässer	38
4.3.10 Wasserhindernis	40
4.3.11 Vorgrün (Approach/Collar).....	42
4.3.12 Grün.....	45
4.3.13 Bepflanzung und Bäume.....	48
4.3.14 Toiletten im Bereich der Spielbahnen.....	50
4.3.15 Blitzschutzeinrichtung	53
4.4 Übungsbereich	57
4.4.1 Allgemeines	57
4.4.2 Driving-Range.....	61
4.4.3 Putting-Grün	65
4.4.4 Pitching- und Chipping-Grün	67
4.4.5 Übungsbunker.....	70
4.4.6 Par-3-Platz (ab 3 Spielbahnen)	72
4.4.7 Infrastruktur.....	75
4.4.8 Frontoffice.....	80
4.4.9 Sanitäranlagen	84
4.4.10 Umkleideräume	87
4.4.11 Caddyhalle	90
4.4.12 Caddy-Waschplatz.....	93
4.4.13 Parkplatz	95
4.4.14 Wege (außerhalb des Golfplatzes).....	98
4.4.15 Gastronomie.....	100
4.4.16 Golfshop/Verkauf von Golfartikeln	103
4.4.17 Verleih von Golfausrüstung.....	106
4.4.18 Golfunterricht.....	109
4.4.19 Verleih von Caddys	113
4.4.20 Verleih von Golfcarts.....	115
4.4.21 Halfway-Station.....	119
Annex A (informativ) Empfehlungen an die Leitung einer Golfanlage.....	123

Literaturhinweise.....	126
-------------------------------	------------

Tabellen

Tabelle 1 — Servicemaßnahmen für Golfplatz	18
Tabelle 2 — Sicherheitsmaßnahmen für Golfplatz	19
Tabelle 3 — Servicemaßnahmen für Abschlag	22
Tabelle 4 — Sicherheitsmaßnahmen für Abschlag	22
Tabelle 5 — Servicemaßnahmen für Fairway	25
Tabelle 6 — Sicherheitsmaßnahmen für Fairway	25
Tabelle 7 — Servicemaßnahmen für Semi-Rough	27
Tabelle 8 — Sicherheitsmaßnahmen für Semi-Rough	28
Tabelle 9 — Servicemaßnahmen für Rough	30
Tabelle 10 — Sicherheitsmaßnahmen für Rough	30
Tabelle 11 — Servicemaßnahmen für Hard-Rough	32
Tabelle 12 — Sicherheitsmaßnahmen für Hard-Rough	32
Tabelle 13 — Servicemaßnahmen für Bunker	34
Tabelle 14 — Sicherheitsmaßnahmen für Bunker	35
Tabelle 15 — Servicemaßnahmen für zutrittszulässige Extensivfläche	37
Tabelle 16 — Servicemaßnahmen für zutrittsverbotene Extensivfläche	37
Tabelle 17 — Sicherheitsmaßnahmen für Extensivflächen (zutrittserlaubt und zutrittsverboten)	38
Tabelle 18 — Servicemaßnahmen für Gewässer	39
Tabelle 19 — Sicherheitsmaßnahmen für Gewässer	40
Tabelle 20 — Servicemaßnahmen für Wasserhindernisse	42
Tabelle 21 — Sicherheitsmaßnahmen für Wasserhindernisse	42
Tabelle 22 — Servicemaßnahmen für Vorgrüns	44
Tabelle 23 — Sicherheitsmaßnahmen für Vorgrüns	44
Tabelle 24 — Servicemaßnahmen für Grüns	47
Tabelle 25 — Sicherheitsmaßnahmen für Grüns	47
Tabelle 26 — Servicemaßnahmen für Bepflanzung und Bäume	49
Tabelle 27 — Sicherheitsmaßnahmen für Bepflanzung und Bäume	49
Tabelle 28 — Servicemaßnahmen für Toiletten im Bereich der Spielbahnen	53
Tabelle 29 — Sicherheitsmaßnahmen für Toiletten im Bereich der Spielbahnen	53
Tabelle 30 — Servicemaßnahmen für Blitzschutzeinrichtung	56
Tabelle 31 — Sicherheitsmaßnahmen für Blitzschutzeinrichtung	56
Tabelle 32 — Servicemaßnahmen für Übungsbereich	60
Tabelle 33 — Sicherheitsmaßnahmen für Übungsbereich Allgemein	61
Tabelle 34 — Servicemaßnahmen für den Abschlag (Driving-Range)	64
Tabelle 35 — Servicemaßnahmen für den Zielbereich	64
Tabelle 36 — Sicherheitsmaßnahmen für Driving-Range	65
Tabelle 37 — Servicemaßnahmen für Pitching- und Chipping-Grün	69
Tabelle 38 — Servicemaßnahmen für den Abschlag (Par-3-Platz)	74
Tabelle 39 — Servicemaßnahmen für Fairways (Par-3-Platz)	74
Tabelle 40 — Servicemaßnahmen für Grüns (Par-3-Platz)	75
Tabelle 41 — Servicemaßnahmen für alle Infrastruktureinrichtungen	79
Tabelle 42 — Sicherheitsmaßnahmen für alle Infrastruktureinrichtungen	80
Tabelle 43 — Servicemaßnahmen für das Frontoffice	84
Tabelle 44 — Servicemaßnahmen für die Sanitäranlagen	87
Tabelle 45 — Servicemaßnahmen für die Umkleieräume	89
Tabelle 46 — Servicemaßnahmen für die Caddyhalle	92
Tabelle 47 — Servicemaßnahmen für den Caddy-Waschplatz	95
Tabelle 48 — Servicemaßnahmen für den Parkplatz	97
Tabelle 49 — Servicemaßnahmen für die Wege	100
Tabelle 50 — Mindestkapazitäten für Restauration	101
Tabelle 51 — Mindestsortiment Speisen- und Getränkeangebot	102

Tabelle 52 — Servicemaßnahmen für die Gastronomie	103
Tabelle 53 — Servicemaßnahmen für den Golfshop/Verkauf von Golfartikeln.....	106
Tabelle 54 — Servicemaßnahmen für den Verleih von Golfausrüstung.....	109
Tabelle 55 — Servicemaßnahmen für den Golfunterricht.....	112
Tabelle 56 — Servicemaßnahmen für den Verleih von Caddys.....	115
Tabelle 57 — Servicemaßnahmen für den Verleih von Golfcarts.....	119
Tabelle 58 — Servicemaßnahmen für die Halfway-Station	122

Vorwort

Eine DIN SPEC nach dem Vornorm-Verfahren ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens vom DIN noch nicht als Norm herausgegeben wird.

Erfahrungen mit dieser DIN SPEC sind erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nasport@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter <http://www.din.de/stellungnahme> abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport), Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Anforderungen, die an die Bereitstellung von Golf-, Trainings-, Spiel- und Sportmöglichkeiten als Dienstleistung zu stellen sind.

Dazu legt es für die bestehenden oder aufzunehmenden Bestandteile einer Golfanlage Mindestanforderungen an das Leistungsergebnis und hilfsweise an die Bedingungen der Leistungserstellung fest.

Darüber hinaus gibt das Dokument Empfehlungen an den Dienstleister zur betrieblichen Umsetzung der festgelegten Mindestanforderungen sowie zur Weiterentwicklung des golfbezogenen Dienstleistungsangebots (siehe Anhang A).

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN EN 62305-3, *Blitzschutz — Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen (VDE 0185-305-3)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Abschlag

Spielbahnelement in Form einer ebenen Rasenfläche in kurz gemähter Schnitthöhe, das als Ausgangsbasis für den ersten Schlag auf jeder Spielbahn dienen soll

3.2

Abschlagschild

Ausstattungsbestandteil in Form einer am Abschlag positionierten Informationstafel, das zur Orientierung auf der Spielbahn mindestens mit Angaben von Entfernungen und Hindernissen der Spielbahn dienen soll

3.3

Abschlagmarkierung

Tee-Marker

Ausstattungsbestandteil in Form von Markierungen in verschiedenfarbiger, jeweils doppelter Ausführung, das auf dem Abschlag zur Kennzeichnung der vorderen Begrenzung der Abschlagfläche unterschiedlicher Abschlagstypen (schwarz, weiß, gelb, blau, rot, orange) dienen soll

3.4

Anlaufstelle

Einrichtung auf der Golfanlage, die dazu bestimmt ist, die Leistungen einer Haupteinrichtung (Beispiel: Golfschule) während der Geschäftszeiten administrativ zu unterstützen (Beispiel: Buchung der Golfstunden im Frontoffice als Anlaufstelle für die Golfschule)

3.5

Ausstattung

Ausrüstungs- (z. B. Flaggenstock, Harke usw.) und Mobiliarbestandteile (z. B. Bänke, Abschlagtafeln usw.) sowie Zusatzvorrichtungen (z. B. Brücken, Stege usw.), die zum Betrieb einer Golfanlage oder ihrer Bestandteile bestimmt sind

3.6

Ballwäscher

Ausstattungsbestandteil in Form einer technischen Einrichtung, das üblicherweise in der Nähe eines Abschlags positioniert ist und der Nassreinigung von Golfbällen dienen soll

3.7

Blitzschutzunterstand

Golfanlagenbestandteil, das als bauliche Einrichtung vor der Blitzschlaggefahr und Niederschlägen einen sicheren und geschützten Unterstand insbesondere während der Golfrunde bieten soll

3.8

Bunker

Spielbahnelement in Form einer Geländemulde, das als Rasenfläche ausgebildet oder ggf. mit unterschiedlichen Materialien (Sand/Granulat) verfüllt ist und im Verlauf einer Spielbahn als spielstrategische Erschwernis dienen soll

3.9

Caddy

Golftrolley

Trolley

Ausstattungsbestandteil der persönlichen Schutzausrüstung in Form eines handgeführten Fahrgestells das speziell für die Nutzung auf Golfplätzen zum Transport von Golfausrüstung, konzipiert wurde

3.10

Caddyraum

Bauliche Einrichtung auf der Golfanlage zur zeitweisen Einlagerung von kundeneigenen Golfausrüstungsbestandteilen

3.11

Clubhaus

Gebäude auf der Golfanlage zur Unterbringung von z. B. Clubverwaltung, Frontoffice, Gastronomie, Golfshop, sanitären Einrichtungen und Umkleieräumen

3.12

Course-Rating Markierung

Ausstattungsbestandteil zur Angabe der Spielbahnlänge im Anschluss an eine formelle Golfplatzvermessung

3.13

Divot

Beschädigung der Rasenoberfläche, die durch das Schlagen eines Balls insbesondere im Bereich der Abschläge und Fairways verursacht werden kann

3.14

Driving-Range

Übungsbereichsbestandteil in Form unterschiedlicher Rasenflächen, der zum Üben von Golfschlägen auf verschiedene Distanzen mit speziell gekennzeichneten Bällen dienen soll

3.15

Entfernungsmarkierung

Ausrüstungsbestandteil zum Anzeigen der Entfernung vom jeweiligen Installationsort der Kennzeichnung zum Grünanfang der betreffenden Spielbahn

3.16

Ergänzungseinrichtung

Einrichtung auf der Golfanlage, die anstelle/zusätzlich zu einer Haupteinrichtung dazu bestimmt ist, die vertretungs-/ergänzungsweise Versorgung während der Geschäftszeiten sicherzustellen

BEISPIEL Eine Ergänzungseinrichtung zur Gastronomie sind Waren- und Getränkeautomaten

3.17

Etikette

Richtlinie, die das seitens des Golfdienstleisters erwünschte, angemessene Verhalten des Kunden auf der Golfanlage regelt, soweit es nicht insbesondere durch gesetzliche, vertragliche, sportrechtliche oder andere einschlägig relevante Regularien festgelegt ist (z. B. in Bezug auf gegenseitige Rücksichtnahme unter Kunden)

3.18

Extensivflächen

Landschaftsfläche auf der Golfanlage in extensiv gepflegter oder der natürlichen Entwicklung überlassener Aufwuchshöhe

3.19

Fairway

Spielbahnelement in Form einer Rasenfläche zwischen dem Abschlag und dem Grün, in üblicherweise kurz gemähter Schnitthöhe, auf dem insbesondere entfernungsabhängig ein oder mehrere Golfschläge in Richtung des Grüns ausgeführt werden sollen

3.20

Flaggenstock

Ausstattungsbestandteil in Form eines Stabs, an dessen oberen Ende z. B. ein Fahnentuch angebracht sein kann und das als Zielmarkierung in der Mitte des Lochs installiert wird, um die Lage des Lochs auf dem Grün anzuzeigen

3.21

Frontoffice

Einrichtung auf der Golfanlage zur Abwicklung insbesondere der administrativen spiel-, sport- und geschäftsbezogenen Verwaltungsvorgänge im unmittelbaren, persönlichen Kundenkontakt

3.22

Gastronomie

Einrichtung auf der Golfanlage zur gastronomischen Versorgung von Kunden mit räumlicher Aufenthaltsmöglichkeit

Anmerkung 1 zum Begriff: Verzehr an Ort und Stelle

3.23

Geschäftszeiten

Tageszeiten, zu denen der Golfdienstleister formell seine Leistungen anbietet

3.24

Gewässer

Landschaftsfläche, die mindestens zeitweise zur Führung/Haltung von Wasser bestimmt ist

3.25

Golfanlage

Das gesamte Areal der Sportstätte mit allen Einrichtungen, das der Golfdienstleister dem Kunden zur Ausübung des Trainings-, Spiel-, Sport- und Geschäftsbetriebes zur Nutzung zur Verfügung stellt

BEISPIEL Parkplatz, Clubhaus, Golfplatz, Übungsbereiche, Gastronomie usw.

3.26

Golfartikel

Utensilien, die man zur Ausübung des Trainings-, Spiel-, Sport- und Geschäftsbetriebes üblicherweise am Ort der Golfanlage benötigt

3.27

Golfcart

Kraftfahrzeug, das u. a. für den Transport auf Golfanlagen von mindestens einer Person und ihrer Golf-ausrüstung konzipiert wurde

3.28

Golfdienstleister

Anbieter von Dienstleistungen zum Spiel-, Sport-, und Geschäftsbetrieb einer Golfanlage

3.29

Golfplatz

Teil der Golfanlage, den der Golfdienstleister dem Kunden bestimmungsgemäß zur Ausübung des Spiel- und Sportbetriebs zur Verfügung stellt

3.30

Golfshop

Einrichtung auf der Golfanlage zum Einzelhandel mit Golfartikeln

3.31

Golfspiel

Rasensport, bei dem ein Ball nach offiziellen Sportregularien mit einem Schläger vom Abschlag/Tee durch einen oder mehrere aufeinanderfolgende Schläge in ein markiertes Loch auf dem Grün geschlagen wird

3.32

Golfunterricht

Einrichtung auf der Golfanlage zur golfsportbezogenen Aus- und Fortbildung in Theorie und Praxis

3.33

Grün

Spielbahnelement in Form einer Rasenfläche um das Loch in extrem kurz geschnittener Schnitthöhe, das als Zielfeld am Ende einer Spielbahn dienen soll

3.34

Halfway-Station

Einrichtung auf der Golfanlage zur gastronomischen Versorgung von Kunden mit kurzzeitiger Aufenthalts-möglichkeit unmittelbar während der Golfrunde

3.35

Hard-Rough

Spielbahnelement in Form einer extensiv gepflegten Vegetationsfläche mit an das Fairway angelehnter Spielfeldfunktion und stark ausgeprägtem Hindernischarakter

BEISPIEL Vegetationsflächen sind ungemähte Grasflächen, Sträucher usw.

3.36

Haupteinrichtung

Einrichtung auf der Golfanlage, die dazu bestimmt ist, die reguläre Versorgung während der Geschäftszeiten sicherzustellen

BEISPIEL Eine Haupteinrichtung ist ein Clubrestaurant, Golfshop usw.

Anmerkung 1 zum Begriff: Gegensatz zu Ergänzungseinrichtung

3.37

Hindernis

Spielbahnelement, das im Verlauf einer Spielbahn als spielstrategische Erschwernis dienen sollen

BEISPIEL Sandbunker, Wasserfläche

3.38

Kunde

Empfänger von Dienstleistungen, die vom Golfdienstleister bereitgestellt werden

3.39

Landebereich

Spielbahnbestandteil in Form einer Rasenfläche in Fairway-Qualität, das zur Ballaufnahme von Treibschlägen (Drives) und/oder Transportschlägen dienen soll

3.40

Loch

Cup

Ausstattungsbestandteil in Form einer Aufnahmevorrichtung (Fahneneinsatz) für den Flaggenstock, das dem Kunden gleichzeitig als Zielvorrichtung auf dem Grün dienen soll

Anmerkung 1 zum Begriff: Auch die Spielbahn (siehe 3.49) wird umgangssprachlich als „Loch“ bezeichnet.

3.41

Mobiliar

Ausstattungsbestandteile in Form von Einrichtungszubehör, das zum Betrieb der Golfanlage dienen soll

BEISPIEL Bänke, Ballwascher, Mülleimer, Abschlagschilder usw.

3.42

Parkplatz

Golfanlagenbestandteil als befestigte Fläche, das bestimmungsgemäß zur Abstellung insbesondere von Kundenstraßenfahrzeugen (PKWs, Motorrädern und Fahrräder) während des Golfanlagenbesuchs errichtet wurde

3.43

Pitching-Grün

Chipping-Grün

Übungsbereichsbestandteil in Form einer Rasenfläche in Grüns-Qualität, das als Zielfläche zum Üben der verschiedenen Annäherungsschläge dienen soll

3.44

Pitchmarke

Beschädigung der Rasenoberfläche, die durch den Balleinschlag auf einer in Grüns-Qualität errichteten Fläche verursacht wurde

3.45

Putting-Grün

Übungsbereichsbestandteil in Form einer Rasenfläche in Grüns-Qualität, die als Zielfläche zum Üben des finalen Einlochs des Balls (Putten) dienen soll

3.46

Puttingmarker

Ausstattungsbestandteil in Form eines Stabs, an dessen oberen Ende z. B. ein Fahmentuch angebracht sein kann und das als Zielmarkierung in der Mitte des Lochs installiert wird, um die Lage des Lochs auf dem Putting-Grün anzuzeigen

3.47

Rough

Spielbahnelement in Form einer zwischen Semi-Rough und Hard-Rough belegten, abgestuft gemähten Rasenfläche mit an das Fairway angelehnter Spielfeldfunktion und mittelmäßig ausgeprägtem Hindernischarakter

3.48

Scorekarte

Ausstattungsbestandteil in Form eines golfanlagenspezifischen Vordrucks mit spieltechnischen Angaben und Eintragungsmöglichkeiten für Spielergebnisse zu den einzelnen Spielbahnen, das dem Kunden zur Information und Dokumentation Schlaganzahl pro Spielbahn während des Spiels dienen soll

3.49

Semi-Rough

Spielbahnelement in Form einer mindestens das Fairway umgebenden und meistens an das Rough angrenzenden, gemähten Rasenfläche mit an das Fairway angelehnter Spielfeldfunktion und einfach ausgeprägtem Hindernischarakter

3.50

Spielbahn

Golfplatzbestandteil zur Ausübung des Golf-, Spiel- und Sportbetriebs, das seinerseits u. a. aus den Spielbahnelementen Abschlag, Fairway, Roughbereiche, Hindernisse und Grün besteht

3.51

Stimpmeter

Instrument zur Herleitung des Ballrollwiderstands auf dem Grün durch Messung der Ballrolllänge

3.52

Tee

Golfausrüstungsbestandteil in Form eines kleinen Stifts aus Holz oder Kunststoff, das in den Boden gesteckt wird und als Ballaufnahmevorrichtung beim Abschlagen des Golfballs dienen soll

3.53

Übungsbereich

Bestandteil der Golfanlage bestehend aus verschiedenen Übungseinrichtungen in dem Kunden unterschiedliche Schläge des Golfspiels trainieren können

3.54

Übungseinrichtungen

Bestandteile des Übungsbereichs auf der Golfanlage wie z. B. Driving-Range, Putting-Grün und/oder ein Chipping-/Pitching-Grün

3.55

Umkleideraum

Einrichtung auf der Golfanlage, in dem sich Kunden umziehen und persönliche Sachen, einschließlich der Bekleidung während und zwischen Golfrunden, verwahren können

3.56

Unterhaltungspflegezustand

Das Ergebnis der Summe der Maßnahmen, um die jeweilige Einrichtung einer Golfanlage in einem bestimmungsgemäßen Betriebszustand für die Kundennutzung zu halten

3.57

Vorgrün

Spielbahnelement in Form einerseits eines das Grün umgebenden und schmalen (Collar) oder andererseits im Verlauf der Spielbahn auch als größere Übergangsfläche zum Fairway (Approach) ausgebildeten, jeweils kurz gemähten Rasenfläche

3.58

Wasserhindernis

Landschaftsfläche bestehend aus einer Wasseransammlung oder einem Wasserlauf

Anmerkung 1 zum Begriff: Entsprechend den Golfregularien^[1]

4 Mindestanforderungen an die Bestandteile einer Golfanlage

4.1 Allgemeines

Die Mindestanforderungen an die Bestandteile einer Golfanlage werden nach folgendem wiederkehrenden Schema beschrieben:

a) Funktionale Anforderungen:

Der Absatz „Funktionale Anforderungen“ stellt die grundlegenden Qualitätsanforderungen zu einem jeweils abzuhandelnden Golfanlagenbestandteil als „Orientierungsmaßstab“ für die weitere Betrachtung in den Folgeabschnitten dar.

1) Allgemeine Anforderungen:

Der Unterabsatz „Allgemeine Anforderungen“ beschreibt die sport- und kundenbezogenen Funktionen und Anforderungen, die an den jeweils zur Abhandlung anstehenden Golfanlagenbestandteil zu stellen sind.

2) Technische Anforderungen:

Der Unterabsatz „Technische Anforderungen“ beschreibt ausgewählte betriebstechnische Anforderungen und Schlüsselmerkmale, die an den jeweils zur Abhandlung anstehenden Golfanlagenbestandteil zu stellen sind.

b) Qualitätsanforderungen:

Der Absatz „Qualitätsanforderungen“ leitet aus den zuvor festgestellten kunden- und betriebsbezogenen allgemeinen Anforderungen konkretisierend die Qualitätsanforderungen ab, die ein Golfdienstleister als Mindestanforderungen an das jeweils zur Abhandlung anstehende Golfanlagenmerkmal zu erfüllen hat.

Diese Beschreibung der Mindestanforderungen vollzieht sich dabei für jedes einzelne Betrachtungsmerkmal in den nachfolgend genannten Unterabschnitten:

- Strukturellen Anforderungen;
- Ausstattungsanforderungen (mit den jeweiligen Unterabsätzen);
 - Versorgungseinrichtung;
 - Personal¹⁾;
 - Betriebsausstattung;
 - Leistungsprogramm¹⁾;
 - Betriebsanforderungen;
- Sicherheitsanforderungen.

Inhaltliche Gemeinsamkeiten aus Unterabschnitten (z. B. bei Betriebsausstattung, Betriebsanforderungen) ähnlicher Betrachtungsmerkmale (z. B. Abschläge und Grüns) werden den Absätzen (struktur-)ähnlicher Betrachtungsmerkmale jeweils vorangestellt und dort in einem eigenen Hauptabschnitt (z. B. Golfplatz) zusammengefasst erörtert.

4.2 Allgemeine Anforderungen

a) Bereiche und Mindestbestandteile einer Golfanlage

Eine Golfanlage besteht nach dieser Spezifikation aus folgenden Bereichen:

- Golfplatz (siehe 4.3);
- Übungsbereiche (siehe 4.4);
- Infrastruktur (siehe 4.4.7).

Eine Golfanlage muss nach dieser Spezifikation folgende Mindestbestandteile aufweisen:

- Abschlag (siehe 4.3.2);
- Fairway (siehe 4.3.3);
- Bunker (siehe 4.3.7);
- Grüns (siehe 4.3.12);
- Blitzschutzeinrichtung (siehe 4.3.15);
- Driving-Range (siehe 4.4.2);
- Frontoffice (siehe 4.4.8);

1) Die Unterabsätze „Personal“ und „Leistungsprogramm“ finden wegen der besonders differenzierten Betrachtung auf die Haupt- und Unterabschnitte der Bereiche Golfplatz und Übungsbereiche keine Anwendung.

- Sanitäranlage (siehe 4.4.9);
- Gastronomie (4.4.15).

b) Erfüllung der Mindestanforderungen

Alle vorhandenen und mit dieser Spezifikation beschriebenen Bestandteile einer Golfanlage müssen die (Qualitäts-)Mindestanforderungen der vorliegenden Spezifikation

- nach diesen allgemeinen Anforderungen,
 - nach den Anforderungen der jeweils betreffenden Hauptabschnitte (z. B. Golfplatz, Infrastruktur) und
 - nach den Anforderungen der jeweils betreffenden Unterabschnitte (z. B. Grüns, Gastronomie)
- erfüllen.

Alle beschriebenen Anforderungen in den Abschnitten 4.3 bis 4.4.6 sind mindestens in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Kalenderjahres zu erfüllen.

Kommt es in diesem Zeitraum zu

- geplanten, unvermeidbaren (d. h. langfristig zuvor bekanntgegebenen) Renovierungs-/Renovationsmaßnahmen auf der Golfanlage und/oder
- unvermeidbaren (z. B. unvorhersehbaren) Abweichungen bei der Erfüllung der Mindestanforderungen, z. B. durch außerordentliche, witterungsbedingte Einflüsse, Krankheitsbefall der Gräser, Schädlinge oder höhere Gewalt),

kann kurzfristig bis zur unverzüglichen Behebung von der Erfüllung der Mindestanforderungen abgewichen werden.

Die beschriebenen Anforderungen nach 4.4.7 „Infrastruktur“ sind in den Geschäftszeiten zu erfüllen. Die in Anhang A „Empfehlung an die Leitung einer Golfanlage“ erfolgten Darlegungen sind zu berücksichtigen.

Die aktuellen Verordnungen,²⁾ Gesetze und Genehmigungsaufgaben sind einzuhalten.

Sicherheitsrisiken für Kunden bei Aufenthalt oder Nutzung der Golfanlage sind permanent zu analysieren. Sie sind zeitnah zu beseitigen oder so herzurichten, dass Aufenthalt und Nutzung gefahrlos gewährleistet ist.

Die Umsetzung und Einhaltung der Mindestanforderungen ist in einem jährlichen Prüfbericht zu dokumentieren und auf Verlangen zugänglich zu machen. Unvermeidbare Vorkommnisse, sind gegenüber dem Kunden zu kommunizieren, deren Auswirkungen und deren Behebung sind zusätzlich nach Art, Umfang und der Dauer (in Tageseinheiten) der damit verbundenen Abweichungen der Mindestanforderung zu dokumentieren.

2) z. B. DGV-Verbandsordnung "Vorgaben- und Spielbestimmungen"

4.3 Golfplatz

4.3.1 Allgemeines

a) Funktionale Anforderungen:

1) Allgemeine Anforderungen:

Der Golfplatz mit seinen Spielbahnen stellt aus Kundensicht den zur Ausübung des Spiel- und Sportbetriebs ausgelegten Teil der Golfanlage dar.

Er muss dem Kunden mit seinen Spielbahnbestandteilen insbesondere

- die Deckung des Bedarfs an Golf-, Spiel- und Sportmöglichkeiten;
- auf einer nach den aktuellen Golf-Standards errichteten und betriebenen Sportstätte ermöglichen.

Die jeweiligen Spielbahnbestandteile werden in den nachfolgenden Abschnitten 4.3.2 bis 4.3.15 beschrieben, für die die weiteren Ausführungen dieses Abschnitts übergreifend gelten.

2) Technische Anforderungen:

Der Golfdienstleister muss dem Kunden zu den Geschäftszeiten der Golfanlage insbesondere

- am Ort der Golfanlage;
- die Nutzung einer geeigneten Spiel- und Sportstätteneinrichtung;
- die Inanspruchnahme eines am Golfbedarf orientierten Spiel- und Sport(-ausübungs)-angebots ermöglichen.

b) Qualitätsanforderungen:

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1) Strukturelle Anforderungen:

Der Golfplatz muss umfassen:

- eine als Golfplatz angelegte, sach- und fachgerecht gepflegte und betriebene Sportstätte;
- mindestens neun zusammenhängende Spielbahnen.

Sowohl Art, Aufbau, Umfang und Kapazitäten der Strukturen als auch das angebotene Leistungssortiment sind so vorzuhalten, dass nach den Verhältnissen vor Ort sowohl durch unterschiedliche Kundengruppen als auch bei erwartbaren Spitzenbelastungen eine ausreichende Versorgung des Kundenverkehrs und eine ordnungsgemäße Erbringung der abgerufenen Leistungen in der Regel möglich ist.

Werden Leistungen zum Golfplatz nicht unmittelbar vom Dienstleister selbst sondern von einem Ersatzdienstleister erbracht, sind die Anforderungen dieser Spezifikation von dem beauftragten Ersatzdienstleister zur Erfüllung des Spezifikationsziels in gleicher Weise zu erbringen.

2) Ausstattungsanforderungen:

i) Versorgungseinrichtung

Der Golfplatz muss umfassen:

- eine zur Ausführung für Golf, Spiel- und Sportbetriebszwecke vorgerichtete und ausgelegte bauliche Einrichtung bestehend aus: Abschlag, Fairway, Bunker und Grün.

Darüber hinaus ist die Ergänzung um einzelne oder mehrere der folgenden Bestandteile wünschenswert:

- Semi-Rough;
- Rough;
- Hard Rough;
- Extensivflächen;
- Wasserhindernis;
- Vorgrün (Approach/Collar);
- Bepflanzung/Bäume;
- Toiletten im Bereich der Spielbahnen (siehe 4.3.14);
- eine deutliche erkennbare Verkehrsführung insbesondere durch entsprechende Beschilderungen, sonstige Hinweise und Markierungen.

ii) Personal

Die Personalausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen (vergl. Frontoffice).

iii) Betriebsausstattung

Die Betriebsausstattung muss umfassen:

- übliche und jeweils erforderliche Ausstattungsbestandteile;
- befestigte Wege, Brücken, Stege;
- Einrichtungen zur sanitären Versorgung;
- Einrichtungen zum Schutz gegen besondere Witterungseinflüsse und insbesondere zum Schutz vor dem Blitzschlagrisiko;
- deutlich erkennbare Verkehrsleitmaßnahmen (z. B. Platzmarkierungen, Absperrungen, usw.).

iv) Leistungsprogramm

Das Leistungsprogramm muss umfassen:

- die Möglichkeit zur Absolvierung von Privatrunden;
- die Möglichkeit zur Teilnahme an mindestens einer vorgabewirksamen Turnierrunde je Saisonmonat.

3) Betriebsanforderungen:

Während der Geschäftszeiten der Golfanlage muss der Golfdienstleister alle Einrichtungen des Golfplatzes in einem sach- und fachgerechten Funktions- und Unterhaltungspflegezustand zur Nutzung vorhalten.

- Die Versorgung in der Saison durch die Einrichtungen des Golfplatzes ist an mindestens 6 Tagen/Woche an mindestens 10 Stunden/Tag vorzuhalten (Betriebsbereitschaft).
- Kundeninformationen über die wesentlichen, allgemeinen und aktuellen Verhältnisse der jeweiligen Versorgungseinrichtung (z. B. Sperrungen des Golfplatzes für den Spiel- und Sportbetrieb), sind sowohl durch eine Informationsmöglichkeit vor Ort (z. B. Aushang) als auch zusätzlich durch die Internetseite der Golfanlage zu veröffentlichen.

Der zur Betriebsbereitschaft bestimmte Golfplatz

- ist während der Geschäftszeiten der Golfanlage mindestens mit dem jeweiligen nach dieser Spezifikation beschriebenen Mindestsortiment des Leistungsprogramms betriebsbereit und für Kunden zugänglich zu halten, soweit keine zwingenden örtlichen Umstände (z. B. Höchstdienstbereitschaftszeiten, besondere Witterungsverhältnisse, usw.) entgegenstehen;
- muss alle Leistungsangebote so vorhalten, dass nach den Verhältnissen vor Ort auch bei erwartbaren Spitzenbelastungen eine ausreichende Versorgung des Kundenverkehrs und eine ordnungsgemäße Erbringung der abgerufenen Leistungen in der Regel möglich ist;
- muss sich jeweils in einem sach- und fachgerechten Funktions- sowie Unterhaltungspflegezustand befinden und den Gesamteindruck eines kundenorientiert betriebenen Teils der Gesamteinrichtung vermitteln;
- muss, soweit Markierungen und/oder Absperrungen zur Steuerung des Spiel- und Sportbetriebs erforderlich sind, deren gute Sichtbarkeit sicherstellen.

Beim Betrieb des Golfplatzes sind insbesondere die Einhaltung der nachfolgend genannten Betriebsanforderungen zu gewährleisten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1 — Servicemaßnahmen für Golfplatz

Maßnahme	Mindestintervalle Anzahl je Tageseinheit
Sonstige Ausrüstung (Gesamt: z. B. Brücken, Stege, Wege): Reinigen/Renovieren/Austausch	1/365
Abschlag Ausrüstung und Mobiliar (Gesamt): Renovieren/Austausch	1/365
Fairway-Ausrüstung (Gesamt): Renovieren/Austausch	1/365
Semi-Rough-Ausrüstung (Gesamt): Renovieren/Austausch	1/365
Rough-Ausrüstung (Gesamt): Reinigen/Austausch	1/365
Hard-Rough-Ausrüstung (Gesamt): Reinigen/Austausch	1/365
Bunker-Ausrüstung (Gesamt): Renovieren/Austausch	1/365
Zutrittszulässige Extensivfläche-Ausrüstung (Gesamt): Reinigen/Austausch	1/365
Zutrittsverbotene Extensivfläche-Ausrüstung (Gesamt): Reinigen/Austausch	1/365
Gewässer-Ausrüstung (Gesamt): Renovieren/Austausch	1/365
Wasserhindernis-Ausstattung (Gesamt): Renovieren/Austausch	1/365
Vorgrün-Ausrüstung und Mobiliar (Gesamt): Renovieren/Austausch	1/365
Grün-Ausrüstung (Gesamt): Renovieren/Austausch	1/365
Spiel- oder verkehrstechnisch begründeter Gewächsrückschnitt	1/365

4) Sicherheitsanforderungen:

Sicherheitsrisiken für Kunden bei Aufenthalt oder Nutzung des Golfplatzes sind permanent zu analysieren. Sie sind zeitnah zu beseitigen oder so herzurichten, dass Aufenthalt und Nutzung gefahrlos gewährleistet ist.

Die nachfolgend genannten Sicherheitsanforderungen sind zu erfüllen:

- Der Golfdienstleister muss geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen und überwachen, um Gefahren durch fliegende Bälle für personenfrequentierte Nachbarbereiche zu vermeiden.
- Das Wegenetz auf dem Golfplatz muss so angelegt oder abgesichert sein, dass Kunden nicht versehentlich in gefährliche Bereiche insbesondere angrenzender Spielbereiche gelangen können.

Der zur Dienstbereitschaft bestimmte Golfplatz muss

- eine gefahrlose Zuwegung und Benutzungsmöglichkeit der Spielbahn mit golfsportüblichen Schuhwerk ermöglichen;
- soweit Markierungen, Beschilderungen und/oder Absperrrungen zur Steuerung des Trainings-/ Spiel- und Sportbetriebs erforderlich sind, deren gute Sichtbarkeit sicherstellen;

- in kurzfristig erreichbarer Nähe im ausreichenden Umfang Blitzschutzeinrichtungen für Gebäude und sich darin aufhaltende Personen, soweit nach den Regeln der Technik angebracht, vorhalten.

Um die erforderliche Sicherheitsqualität auf dem Golfplatz insgesamt, sowie in den vorhandenen Spielbahnelementen zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 2) durchgeführt werden.

Tabelle 2 — Sicherheitsmaßnahmen für Golfplatz

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Sicherheitsrisiken in regelmäßigen Abständen formell überprüfen, dokumentieren und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung einleiten	1/365

4.3.2 Abschlag

a) Funktionale Anforderungen:

1) Allgemeine Anforderungen:

Der Abschlag stellt aus Kundensicht ein Spielbahnelement am jeweiligen Anfang einer Spielbahn mit Startfeldfunktion dar.

Der Abschlag muss dem Kunden

- das leichte Auffinden des Spielfeldes;
- eine deutliche Erkennbarkeit der Abschlaggrenzen;
- die Einnahme einer stabilen Schwungposition;
- die mühelose Positionierung eines Balls;
- den von vermeidbaren Störungen unbeeinflussten Aufenthalt;
- die Ausführung zielgerichteter, auf längere Distanz ausgerichteter Golfschwünge von einem Tee

ermöglichen.

2) Technische Anforderungen:

Der Golfdienstleister muss dem Kunden zu den Geschäftszeiten der Golfanlage

- das leichte Auffinden eines zum Betrieb eines Abschlags konzipierten Spielbahnelements;
- die Nutzung einer in unmittelbarer Nähe der Abschlagfläche gelegenen sicheren Wartegelegenheit für Begleitpersonen;
- im betriebsbereiten Zustand

ermöglichen.

b) Qualitätsanforderungen:

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1) Strukturelle Anforderungen:

Die Abschlagfläche muss je Spielbahn umfassen:

- mindestens zwei für den Vollzug der Abschlagprozedur entsprechend vorgerichtete und ausgelegte Spielfeldflächen als Spielbahnelement;
- einen im unmittelbaren Umfeld gelegenen Wartebereich für Begleitpersonen;
- den nach dieser Spezifikation vorgesehenen Umfang an Betriebsausstattung (Bänke, Ballwäscher usw.);
- einen regelmäßigen Unterhaltungspflege und Wartungsdienst.

2) Ausstattungsanforderungen:

i) Versorgungseinrichtung

Die jeweilige Abschlagfläche muss umfassen:

- eine für den Betrieb als Abschlag vorgerichtete und ausgelegte Spielbahnfläche;
- eine Gesamtfläche von mindestens 120 m², die auf mindestens zwei verschiedene Abschlagsbereiche verteilt wird;
- eine farblich unterschiedliche Kennzeichnung der Abschlaglinien verschiedener Abschlagflächen mit Hilfe von je zwei gleichfarbigen Abschlagmarkierungen (gelb, rot, usw.);
- einen Rasenbewuchs der im Flächenmaß zu mindestens 90 % aus Naturrasen besteht;
- eine Trittfestigkeit und augenscheinliche Ebenheit;
- eine oberflächig stabile Standfestigkeit;
- von der Anlage her eine grundsätzliche Einheitlichkeit der Spielbedingungen mit den Abschlägen der übrigen Spielbahnen;
- die Fähigkeit, ortsüblich durchschnittliche Regenniederschläge dergestalt aufnehmen und abführen zu können, sodass eine unbeeinträchtigte Fortführung des Spiel- und Sportbetriebs permanent gewährleistet ist;
- eine Anordnung der Abschlaglinie an jedem Abschlag (gelb, rot, usw.), so dass diese rechtwinklig zur idealen Spiellinie gesetzt und entsprechend gekennzeichnet ist, wobei quadratische Abschlagplätze an der Spielrichtung ausgerichtet sein müssen;
- die Möglichkeit durch ein Angebot des Golfdienstleisters, in Sichtweite von Abschlag 1, die aktuelle Zeit ablesen zu können.

ii) Personal

Die Personalausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

iii) Betriebsausstattung

Die Betriebsausstattung muss umfassen (je 3 Spielbahnen eines zusammenhängenden Parcours):

- einen Ballwäscher mit Handtuch;
- einen Abfallbehälter;
- eine Sitzbank;
- ein Abschlagschild pro Spielbahn.

iv) Leistungsprogramm

Das Leistungsprogramm muss umfassen:

In Abschlag-Qualität vorgehaltene mindestens nach Spielstärken differenzierende Rasenflächen mit abnutzungsabhängig wechselnden Abschlaglinien für Spiel- und Sportzwecke.

3) Betriebsanforderungen:

Die Abschlagfläche muss

- trittfest und augenscheinlich eben gehalten werden;
- in der Rasenbedeckung mindestens 80 % betragen;
- mindestens 95 % frei von Wildkraut sein;
- eine einheitliche Schnitthöhe von maximal 15 mm aufweisen;
- frei von Schnittgut und anderen Naturstoffen sein.

Um die erforderliche Unterhaltungsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 3) durchgeführt werden.

Tabelle 3 — Servicemaßnahmen für Abschlag

Maßnahme	Mindestintervalle Anzahl je Tageseinheit
Abschlagsmarkierungen: Markierungsposition verändern	3/7
Abschlagfläche: Mähen	2/7
Abschlagbereich: Abfälle einsammeln	2/7
Abfallbehälter: Behälter leeren	1/7
Abschlag-Ausrüstung: Reinigen und Funktion überprüfen (Abschlagsmarkierung, Course-Rating-Markierung, Uhr usw.)	1/30
Abschlag-Mobiliar: Reinigen und Funktion überprüfen (Abschlagschild, Sitzbank usw.)	1/14
Abschlagfläche: Reparatur von Divots	1/7
Ballwäscher und Handtuch: Funktion überprüfen und Wasser/Handtuch wechseln	1/14
Abschlag-Ausrüstung und Mobiliar: Rasen um fest installierte Bestandteile herum mähen	1/14
Abschlagfläche: Course-Rating Markierung freischneiden	1/30
Abschlagschilder: Aufschrift auf Aktualität überprüfen	1/365

4) Sicherheitsanforderungen:

Die nachfolgend genannten Sicherheitsanforderungen sind zu erfüllen:

Die Wege zu den Abschlägen sowie die Abschlagsumgebung (z. B. Grüns und Fairways des vorhergehenden Lochs) müssen durch den Golfdienstleister mithilfe entsprechender Vorrichtungen (z. B. Warnschilder, Planung besonderer Wegführung, Sicherheitszäune usw.) gegen Fehlschläge abgesichert werden.

Bei nicht einsehbaren Landebereichen muss der Golfdienstleister geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen und überwachen, um Gefahren durch fliegende Bälle im weiteren Verlauf der Spielbahn sowie für personenfrequentierte Nachbarbereiche zu vermeiden.

Um die erforderliche Sicherheitsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 4) durchgeführt werden.

Tabelle 4 — Sicherheitsmaßnahmen für Abschlag

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Abschlagbereich: Getroffene Sicherheitsmaßnahmen auf Vollständigkeit und Funktion (Schilder, Absperrungen, Zäune, Markierungen usw.) überprüfen	1/7

4.3.3 Fairway

a) Funktionale Anforderungen:

1) Allgemeine Anforderungen:

Das Fairway stellt aus Kundensicht ein Spielbahnelement im Verlauf einer Spielbahn ohne Straf- und Hindernischarakter dar.

Das Fairway muss dem Kunden

- eine deutliche Erkennbarkeit der Fairwayfläche und ihrer Grenzen in ihrer jeweiligen Spielfeldfunktion;
- die Erreichbarkeit von der Abschlagfläche mit einem zielgerichtet geschlagenen Ball;
- die Aufnahme eines aus unterschiedlichen Positionen und Entfernungen geschlagenen Balls;
- die Einnahme einer stabilen Schwungposition;
- die Ausführung, auf unterschiedliche Distanzen ausgerichteter Golfschwünge ermöglichen.

2) Technische Anforderungen:

Der Golfdienstleister muss dem Kunden zu den Geschäftszeiten der Golfanlage

- die Nutzung eines zum Betrieb eines Fairways bedarfsgerecht konzipierten und unterhaltungsgepflegten Spielbahnelements;
- im betriebsbereiten Zustand ermöglichen.

b) Qualitätsanforderungen:

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1) Strukturelle Anforderungen:

Das Fairway muss je Spielbahn umfassen:

- eine in Fairway-Qualität vorgerichtete und ausgelegte Spielfeldfläche als Spielbahnelement;
- einen an den Eigenschaften der jeweiligen Spielbahn orientierten Umfang an Betriebsausstattung (Spielfeld, Markierungen usw.);
- einen regelmäßigen Unterhaltungspflegedienst für das Fairway nebst Ausstattung.

2) Ausstattungsanforderungen:

i) Versorgungseinrichtung

Das Fairway muss umfassen:

- eine für den Betrieb als Fairway vorgerichtete Spielbahnfläche;
- eine Mindestbreite des Fairways im bestimmungsgemäßen Landebereich des Balls von 23 Metern;
- einen Rasenbewuchs der im Flächenmaß zu mindestens 100 % aus Naturrasen besteht;
- eine Trittfestigkeit und augenscheinliche Ebenheit;
- eine oberflächig stabile Standfestigkeit;
- von der Anlage her eine grundsätzliche Einheitlichkeit der Spielbedingungen mit den Fairways der übrigen Spielbahnen;
- die Fähigkeit, ortsüblich durchschnittliche Regenniederschläge dergestalt aufnehmen und abführen zu können, sodass eine unbeeinträchtigte Fortführung des Spiel- und Sportbetriebs permanent gewährleistet ist.

ii) Personal

Die Personalausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

iii) Betriebsausstattung

Die Betriebsausstattung muss umfassen:

Spielbahnen ab einer Gesamtlänge von 231 m müssen mit erkennbaren Entfernungsmarkierungen (mindestens 100 m und 150 m zur vorderen Grünkante) gut sichtbar ausgestattet sein.

iv) Leistungsprogramm

Das Leistungsprogramm muss mindestens in Fairway-Qualität vorgehaltene Rasenflächen für Spiel- und Sportzwecke umfassen.

3) Betriebsanforderungen:

Das Fairway muss

- trittfest und augenscheinlich eben gehalten werden;
- in der Rasenbedeckung mindestens 90 % betragen;
- zu 90 % frei von Wildkraut sein;
- eine einheitliche Schnitthöhe von 10 mm bis 15 mm aufweisen;
- insbesondere frei von größeren Ansammlungen von Schnittgut und anderen Naturstoffen sein.

Um die erforderliche Unterhaltungsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 5) durchgeführt werden.

Tabelle 5 — Servicemaßnahmen für Fairway

Maßnahme	Mindestintervalle Anzahl je Tageseinheit
Fairway: Mähen	2/7
Fairway: Abfälle einsammeln	1/7
Fairway-Ausrüstung (Entfernungsmarkierungen, Pfähle usw.): Reinigen und Funktion überprüfen	1/30
Fairway-Ausrüstung: Rasen um fest installierte Bestandteile herum mähen	1/30

4) Sicherheitsanforderungen:

Die nachfolgend genannten Sicherheitsanforderungen sind zu erfüllen:

Bei nicht einsehbaren Landebereichen muss der Golfdienstleister geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen und überwachen, um Gefahren durch fliegende Bälle im weiteren Verlauf der Spielbahn sowie für personenfrequentierte Nachbarbereiche zu vermeiden.

Um die erforderliche Sicherheitsqualität zu erreichen, müssen folgende Sicherheitsmaßnahmen (siehe Tabelle 6) durchgeführt werden.

Tabelle 6 — Sicherheitsmaßnahmen für Fairway

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Getroffene Sicherheitsmaßnahmen auf Vollständigkeit und Funktion (Schilder, Absperrungen, Zäune, Markierungen usw.) überprüfen	1/7

4.3.4 Semi-Rough

a) Funktionale Anforderungen:

1) Allgemeine Anforderungen:

Das Semi-Rough stellt aus Kundensicht ein Spielbahnelement im Verlauf einer Spielbahn mit einfach ausgeprägtem Hindernischarakter dar.

Das Semi-Rough muss dem Kunden

- einen aus unterschiedlichen Positionen und Entfernungen leicht fehlgeleitet geschlagenen Ball auf das Ziel aufzunehmen und abzufangen;
- die Einnahme einer stabilen Schwungposition;

- die Ausführung auf unterschiedliche Distanzen ausgerichteter Golfschwünge ermöglichen.

2) Technische Anforderungen:

Der Golfdienstleister muss dem Kunden zu den Geschäftszeiten der Golfanlage

- die Nutzung eines zum Betrieb eines Semi-Roughs bedarfsgerecht konzipierten und unterhaltsgepflegten Spielbahnelements;
- im betriebsbereiten Zustand ermöglichen.

b) Qualitätsanforderungen:

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1) Strukturelle Anforderungen:

Das Semi-Rough muss je Spielbahn umfassen:

- eine in Semi-Rough-Qualität vorgerichtete und ausgelegte Spielfeldfläche als Spielbahnelement;
- einen an den Eigenschaften der jeweiligen Spielbahn orientierten Umfang an Betriebsausrüstung (Spielfeld, Markierungen usw.);
- einen regelmäßigen Unterhaltungspflegedienst für das Semi-Rough nebst Ausstattung.

2) Ausstattungsanforderungen:

i) Versorgungseinrichtung

Das Semi-Rough muss umfassen:

- eine für den Betrieb als Semi-Rough vorgerichtete Rasenfläche;
- einen Rasenbewuchs der im Flächenmaß zu mindestens 100 % aus Naturrasen besteht;
- eine Trittfestigkeit und augenscheinliche Ebenheit;
- eine oberflächig stabile Standfestigkeit;
- von der Anlage her eine grundsätzliche Einheitlichkeit der Spielbedingungen mit den Semi-Roughs der übrigen Spielbahnen;
- die Fähigkeit, ortsüblich durchschnittliche Regenniederschläge dergestalt aufnehmen und abführen zu können, sodass eine unbeeinträchtigte Fortführung des Spiel- und Sportbetriebs permanent gewährleistet ist.

ii) Personal

Die Personalausstattung muss umfassen:

Keine kundenbezogenen Anforderungen.

iii) Betriebsausstattung

Die Betriebsausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

iv) Leistungsprogramm

Das Leistungsprogramm muss in Semi-Rough-Qualität vorgehaltene Rasenflächen für Spiel- und Sportzwecke umfassen.

3) Betriebsanforderungen:

Das Semi-Rough muss

- trittfest und augenscheinlich eben gehalten werden;
- in der Rasenbedeckung mindestens 85 % betragen;
- zu 80 % frei von Wildkraut sein;
- eine einheitliche Schnitthöhe von 30 mm bis 50 mm aufweisen;
- insbesondere frei von größeren Ansammlungen von Schnittgut und anderen Naturstoffen sein.

Um die erforderliche Unterhaltungsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 7) durchgeführt werden.

Tabelle 7 — Servicemaßnahmen für Semi-Rough

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Semi-Rough: Mähen	2/7
Semi-Rough: Abfälle einsammeln	1/7
Semi-Rough-Ausrüstung: Reinigen und Funktion überprüfen	1/30
Semi-Rough-Ausrüstung: Rasen um fest installierte Bestandteile herum mähen	1/30

4) Sicherheitsanforderungen:

Die nachfolgend genannten Sicherheitsanforderungen sind zu erfüllen:

Bei nicht einsehbaren Landebereichen muss der Golfdienstleister geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen und überwachen, um Gefahren durch fliegende Bälle im weiteren Verlauf der Spielbahn sowie für personenfrequentierte Nachbarbereiche zu vermeiden.

Um die erforderliche Sicherheitsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 8) durchgeführt werden.

Tabelle 8 — Sicherheitsmaßnahmen für Semi-Rough.

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Getroffene Sicherheitsmaßnahmen auf Vollständigkeit und Funktion (Schilder, Absperrungen, Markierungen usw.) überprüfen	1/7

4.3.5 Rough

a) Funktionale Anforderungen:

1) Allgemeine Anforderungen:

Das Rough stellt aus Kundensicht ein Spielbahnelement im Verlauf einer Spielbahn mit mittelmäßig ausgeprägtem Hindernischarakter dar.

Das Rough muss dem Kunden

- eines aus unterschiedlichen Positionen und Entfernungen mittelmäßig fehlgeleitet geschlagenen Balls auf das Ziel aufzunehmen und abzufangen;
- die Einnahme einer stabilen Schwungposition;
- die Ausführung, auf unterschiedliche Distanzen ausgerichteter Golfschwünge ermöglichen.

2) Technische Anforderungen:

Der Golfdienstleister muss dem Kunden zu den Geschäftszeiten der Golfanlage

- die Nutzung eines zum Betrieb eines Roughs bedarfsgerecht konzipierten und unterhaltungsgepflegten Spielbahnelements;
- im betriebsbereiten Zustand ermöglichen.

b) Qualitätsanforderungen:

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1) Strukturelle Anforderungen:

Das Rough muss je Spielbahn umfassen:

- eine in Rough-Qualität vorgerichtete und ausgelegte Spielfeldfläche als Spielbahnelement;
- einen an den Eigenschaften der jeweiligen Spielbahn orientierten Umfang an Betriebsausrüstung (Spielfeld, Markierungen usw.);
- einen regelmäßigen Unterhaltungspflegedienst für das Rough nebst Ausstattung.

2) Ausstattungsanforderungen:

i) Versorgungseinrichtung

Das Rough muss umfassen:

- eine für den Betrieb als Rough vorgerichtete Rasenfläche;
- einen Rasenbewuchs der im Flächenmaß zu mindestens 100 % aus Naturrasen besteht;
- eine Trittfestigkeit und augenscheinliche Ebenheit;
- eine untergründig stabile Standfestigkeit.

ii) Personal

Die Personalausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

iii) Betriebsausstattung

Die Betriebsausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

iv) Leistungsprogramm

Das Leistungsprogramm muss umfassen:

- in Rough-Qualität vorgehaltene Rasenflächen für Spiel- und Sportzwecke.

3) Betriebsanforderungen:

Die Roughfläche muss

- trittfest und augenscheinlich eben gehalten werden;
- in der Rasenbedeckung mindestens 75 % betragen;
- zu 70 % frei von Wildkraut sein;
- eine einheitliche Schnitthöhe von 50 mm bis 80 mm aufweisen;
- insbesondere frei von größeren Ansammlungen von Schnittgut und anderen Naturstoffen sein.

Um die erforderliche Unterhaltungsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 9) durchgeführt werden.

Tabelle 9 — Servicemaßnahmen für Rough

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Rough: Mähen	1/7
Rough: Abfälle einsammeln	1/7
Rough-Ausrüstung: Reinigen und Funktion überprüfen	1/30
Rough-Ausrüstung: Rasen um fest installierte Bestandteile herum mähen	1/30

4) Sicherheitsanforderungen:

Die nachfolgend genannten Sicherheitsanforderungen sind zu erfüllen:

Bei nicht einsehbaren Landebereichen muss der Golfdienstleister geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen und überwachen, um Gefahren durch fliegende Bälle im weiteren Verlauf der Spielbahn sowie für personenfrequentierte Nachbarbereiche zu vermeiden.

Um die erforderliche Sicherheitsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 10) durchgeführt werden.

Tabelle 10 — Sicherheitsmaßnahmen für Rough

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Getroffene Sicherheitsmaßnahmen auf Vollständigkeit und Funktion (Schilder, Absperrungen, Markierungen usw.) überprüfen	1/14

4.3.6 Hard-Rough

a) Funktionale Anforderungen:

1) Allgemeine Anforderungen:

Das Hard-Rough stellt aus Kundensicht ein Spielbahnelement im Verlauf einer Spielbahn mit stark ausgeprägtem Hindernischarakter dar.

Das Hard-Rough muss dem Kunden die Aufnahme eines aus unterschiedlichen Positionen und Entfernungen stark fehlgeleitet geschlagenen Balls aufzunehmen und abzufangen ermöglichen.

2) Technische Anforderungen:

Der Golfdienstleister muss dem Kunden zu den Geschäftszeiten der Golfanlage

— die Nutzung eines zum Betrieb eines Hard-Roughs bedarfsgerecht konzipierten und unterhaltsgepflegten Spielbahnelements;

— im betriebsbereiten Zustand

ermöglichen.

b) Qualitätsanforderungen:

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1) Strukturelle Anforderungen:

Das Hard-Rough muss je Spielbahn umfassen:

- eine in Hard-Rough-Qualität vorgerichtete und ausgelegte Spielfeldfläche als Spielbahnelement;
- einen an den Eigenschaften der jeweiligen Spielbahn orientierten Umfang an Betriebsausstattung (Spielfeld, Markierungen usw.);
- einen regelmäßigen Unterhaltungspflegedienst für das Hard-Rough nebst Ausstattung.

2) Ausstattungsanforderungen:

i) Versorgungseinrichtung

Das Hard-Rough muss umfassen:

- eine für den Betrieb als Hard-Rough vorgerichtete Gewächsfläche;
- einen Bewuchs, der aus unterschiedlichen Gewächsen in unterschiedlichen Deckungsgraden besteht.

ii) Personal

Die Personalausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

iii) Betriebsausstattung

Die Betriebsausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

iv) Leistungsprogramm:

Das Leistungsprogramm muss umfassen:

- in Hard-Rough-Qualität vorgehaltene Rasenflächen für Spiel- und Sportzwecke.

3) Betriebsanforderungen:

Die Hard-Roughfläche der Golfanlage muss in der Gesamtfläche überwiegend bewachsen sein.

Um die erforderliche Unterhaltungsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 11) durchgeführt werden.

Tabelle 11 — Servicemaßnahmen für Hard-Rough

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Hard-Rough: Abfälle einsammeln	1/60
Hard-Rough-Ausrüstung: Reinigen und Funktion überprüfen	1/60
Hard-Rough-Ausrüstung: Rasen um fest installierte Bestandteile herum mähen	1/60
Hard-Rough: Mähen	1/365

4) Sicherheitsanforderungen:

Die nachfolgend genannten Sicherheitsanforderungen sind zu erfüllen:

Um die erforderliche Sicherheitsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 12) durchgeführt werden.

Tabelle 12 — Sicherheitsmaßnahmen für Hard-Rough

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Getroffene Sicherheitsmaßnahmen auf Vollständigkeit und Funktion (Schilder, Absperrungen, Markierungen usw.) überprüfen	1/14

4.3.7 Bunker

a) Funktionale Anforderungen:

1) Allgemeine Anforderungen:

Der Bunker stellt aus Kundensicht ein Spielbahnelement im Verlauf einer Spielbahn mit unterschiedlich stark ausgeprägtem Hindernischarakter dar.

Der Bunker muss dem Kunden

- die deutliche Erkennbarkeit der Bunkerfläche und ihrer Grenzen in ihrer jeweiligen Spielfeldfunktion;
- die Aufnahme und fortsetzbare Spielbarkeit eines fehlgeleiteten, im Sand zum Halten gebrachten Balls;
- die Einnahme einer stabilen Schwungposition;
- die Ausführung eines zielgerichteten auf kürzere oder mittlere Distanz geschlagenen Balls ermöglichen.

Der Bunker muss vom Kunden jederzeit ohne Schwierigkeiten zu betreten und zu verlassen sein.

2) Technische Anforderungen:

Der Golfdienstleister muss dem Kunden zu den Geschäftszeiten der Golfanlage

- die Nutzung eines zum Betrieb eines Bunkers bedarfsgerecht konzipierten und unterhaltsgepflegten Spielbahnelements;
 - im betriebsbereiten Zustand
- ermöglichen.

b) Qualitätsanforderungen:

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1) Strukturelle Anforderungen:

Der Bunker muss je Spielbahn umfassen:

- eine in Bunker-Qualität vorgerichtete und ausgelegte Spielfeldfläche als Spielbahnelement;
- eine an den Eigenschaften der jeweiligen Spielbahn orientierten Umfang an Betriebsausstattung, insbesondere an Bunkerrechen (Spielfeld, Markierungen usw.);
- einen regelmäßigen Unterhaltungspflegedienst für den Bunker nebst Ausstattung.

2) Ausstattungsanforderungen:

i) Versorgungseinrichtung

Der Bunker muss umfassen:

- eine für den Betrieb als Bunker vorgerichtete rasenbewachsene oder sandbedeckte Muldenfläche;
- eine Füllung aus Sand oder aus einem anderen funktionsgleichen Granulat, das jeweils zu 100 % der Muldenfläche bedeckt;
- und/oder einen Rasenbewuchs der im Flächenmaß zu 100 % aus Naturrasen besteht;
- eine einheitliche Struktur (Körnung/Rasenbesatz) und Auflagenhöhe des Sandes;
- die Notwendigkeit einer untergründig stabilen Standfestigkeit des Kunden;
- von der Anlage her eine grundsätzliche Einheitlichkeit der Spielbedingungen mit den Bunkern der übrigen Spielbahnen;
- die Fähigkeit, ortsüblich durchschnittliche Regenniederschläge dergestalt aufnehmen und abführen zu können, sodass eine unbeeinträchtigte Fortführung des Spiel- und Sportbetriebs permanent gewährleistet ist.

Sofern zur Benutzung eines Bunkers zwingend ein größeres Gefälle/Steigung zu überwinden ist, muss der Bunker über eine fest installierte Zugangshilfe (Leiter/Treppe) verfügen, die allen Kundengruppen eine sichere Benutzung ermöglicht.

ii) Personal

Die Personalausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

iii) Betriebsausstattung

Die Betriebsausstattung muss umfassen:

- eine Bunkerharke;
- ab einer Bunkergröße von mehr als 30 m²: Eine weitere Bunkerharke je 15 m² zusätzlicher Bunkerfläche.

iv) Leistungsprogramm

Das Leistungsprogramm muss in Bunker-Qualität vorgehaltene Rasenflächen für Spiel- und Sportzwecke umfassen.

3) Betriebsanforderungen:

Die Bunkerfläche jeder einzelnen Spielbahn muss

- Augenscheinlich eben gehalten werden;
- bei Sand- und Granulatverwendung eine einheitliche Auflage in der Sohle von 8 cm bis 12 cm und an den ansteigenden Randbereichen von max. 5 cm aufweisen;
- frei von Wildkraut, Naturstoffen und Schnittgut sein.

Um die erforderliche Unterhaltungsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 13) durchgeführt werden.

Tabelle 13 — Servicemaßnahmen für Bunker

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Bunkerfläche: Sand/Granulat auf Ebenheit harken	2/7
Bunkerfläche: Sand/Granulat verteilen	2/7
Bunker: Abfälle/Wildkraut/sonstigen Unrat einsammeln	2/7
Bunkerkante: Mähen	1/30
Bunker-Ausrüstung: Reinigen und Funktion überprüfen	1/30
Bunkerkanten: Stechen	1/365

4) Sicherheitsanforderungen:

Die nachfolgend genannten Sicherheitsanforderungen sind zu erfüllen:

Bei nicht einsehbaren Landebereichen muss der Golfdienstleister geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen und überwachen, um Gefahren durch fliegende Bälle im weiteren Verlauf der Spielbahn sowie für personenfrequentierte Nachbarbereiche zu vermeiden.

Um die erforderliche Sicherheitsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 14) durchgeführt werden.

Tabelle 14 — Sicherheitsmaßnahmen für Bunker

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Getroffene Sicherheitsmaßnahmen auf Vollständigkeit und Funktion (z. B. Leiter, Treppe) überprüfen	1/7

4.3.8 Extensivflächen

a) Funktionale Anforderungen:

1) Allgemeine Anforderungen:

Extensivflächen stellen aus Kundensicht ein Spielbahnelement im Verlauf einer Spielbahn mit einer der natürlichen Entwicklung überlassenen Vegetation und mit stark ausgeprägtem Hindernischarakter dar.

Sie können Spielelemente, landschaftsbezogene Gestaltungselemente oder beides in einem sein, wobei nach golfsportlichen- oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen das Betreten unzulässig oder sogar verboten sein kann.

Extensivflächen sind zu unterteilen in:

- uneingeschränkt zugängliche Extensivflächen (z. B. Hard-Rough-Flächen);
- nach golfsportlichen Bestimmungen nicht zugängliche Extensivflächen;
- nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingeschränkt oder nicht zugängliche Extensivflächen (z. B. Ausgleichsflächen, Biotope mit gesetzlichem Betretungsverbot).

Extensivflächen müssen dem Kunden

- eine deutliche Erkennbarkeit der Extensivflächen und ihrer Grenzen in ihrer jeweiligen Spielbahnfunktion als zutrittszulässig oder zutrittsverbotene Fläche,
- als zutrittszulässige Extensivfläche die Aufnahme eines aus unterschiedlichen Positionen und Entfernungen stark fehlgeleitet geschlagenen Balls aufzunehmen und abzufangen

ermöglichen.

2) Technische Anforderungen:

Der Golfdienstleister muss dem Kunden zu den Geschäftszeiten der Golfanlage

- die Nutzung eines zum Betrieb einer zutrittszulässigen Extensivfläche bedarfsgerecht konzipierten und unterhaltsgepflegten Spielbahnelements;
- das zuverlässige Erkennen und Umgehen einer zutrittsunzulässigen Extensivfläche;
- im jeweils betriebsbereitem Zustand ermöglichen.

b) Qualitätsanforderungen:

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1) Strukturelle Anforderungen:

Die Extensivfläche muss umfassen:

- eine in Extensivflächen-Qualität vorgerichtete und ausgelegte Spielfeldfläche als zutrittszulässiges Spielbahnelement;
- einen an den Eigenschaften der jeweiligen Spielbahn orientierten Umfang an Betriebsausrüstung (Spielfeld, Markierungen usw.);
- einen besonderen regelmäßigen Unterhaltungspflegedienst für die zutrittszulässige Extensivfläche nebst Ausstattung, der dem naturschützenden Charakter Rechnung trägt.

2) Ausstattungsanforderungen:

i) Versorgungseinrichtung

Die zutrittszulässige Extensivfläche muss eine für den Betrieb als zutrittszulässige Extensivfläche vorgerichtete Landschaftsfläche umfassen.

Diese wiederum kann umfassen:

- unterschiedliche betretungsfähige Untergründe;
- unterschiedliche Gewächse/Bewuchs in unterschiedlichem Aufkommen;

Soweit aus ihr besondere Gefahren für den Kunden erwachsen können, muss der Golfdienstleister hierauf ausreichend hinweisen (mindestens durch ein gut sichtbares Schild vor Ort).

Die zutrittsverbotene Extensivfläche jeder einzelnen Spielbahn muss im bedarfsgerechten Umfang umfassen:

- eine für den Betrieb als zutrittsverbotene Extensivfläche vorgerichtete Landschaftsfläche;
- mindestens ein gut sichtbares Schild mit dem der Golfdienstleister bei öffentlich rechtlich bestimmten Zutrittsverboten hierauf hinweist;
- mindestens ein gut sichtbares Schild mit dem der Golfdienstleister auf besondere Gefahren für den Kunden hinweist, die aus dem Betreten der Fläche erwachsen können.

ii) Personal

Die Personalausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

iii) Betriebsausstattung

Die Betriebsausstattung muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

iv) Leistungsprogramm

Das Leistungsprogramm muss in Extensivflächen-Qualität vorgehaltene Landschaftsflächen umfassen.

3) Betriebsanforderungen:

Die zutrittszulässige Extensivfläche muss umfassen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen.

Um die erforderliche Unterhaltungsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabellen 15 und 16) durchgeführt werden.

Tabelle 15 — Servicemaßnahmen für zutrittszulässige Extensivfläche

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Zutrittszulässige Extensivfläche: Abfälle einsammeln	1/60
Zutrittszulässige Extensivfläche-Ausrüstung: Reinigen und Funktion überprüfen	1/60
Zutrittszulässige Extensivfläche-Ausrüstung: Rasen um fest installierte Bestandteile herum mähen	1/60
Zutrittszulässige Extensivfläche: Mähen	1/365

Tabelle 16 — Servicemaßnahmen für zutrittsverbotene Extensivfläche

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Zutrittsverbotene Extensivfläche: Abfälle einsammeln	Nach Bedarf/behörtl. Erlaubnis
Zutrittsverbotene Extensivfläche-Ausrüstung: Reinigen und Funktion überprüfen	1/60
Zutrittsverbotene Extensivfläche-Ausrüstung: Rasen um fest installierte Bestandteile herum mähen	1/60
Zutrittsverbotene Extensivfläche-Ausrüstung: Mähen	Nach Bedarf/behörtl. Erlaubnis

4) Sicherheitsanforderungen:

Die nachfolgend genannten Sicherheitsanforderungen sind zu erfüllen:

Um die erforderliche Sicherheitsqualität zu erreichen, müssen folgende Maßnahmen (siehe Tabelle 17) durchgeführt werden.

Tabelle 17 — Sicherheitsmaßnahmen für Extensivflächen (zutrittserlaubt und zutrittsverboten)

Maßnahme	Mindestintervall Anzahl je Tageseinheit
Getroffene Sicherheitsmaßnahmen auf Vollständigkeit und Funktion (Schilder, Absperrungen, Markierungen usw.) überprüfen	1/14

4.3.9 Gewässer

a) Funktionale Anforderungen:

1) Allgemeine Anforderungen:

Ein Gewässer stellt aus Kundensicht kein Spielbahnelement sondern eine extensiv gepflegte oder der natürlichen Entwicklung überlassene Fläche auf der Golfanlage dar.

Diese Fläche kann vom Kunden als landschaftsbezogenes Gestaltungselement wahrgenommen werden.

2) Technische Anforderungen:

Keine besonderen kundenbezogenen Anforderungen

b) Qualitätsanforderungen:

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1) Strukturelle Anforderungen:

Die Gewässerfläche muß umfassen:

- eine in Gewässerqualität vorgerichtete und ausgelegte Landschaftsfläche;
- einen im Verhältnis zu ggf. angrenzenden Spielbahnen orientierten Umfang an Betriebsausstattung (Absperrungen, Rettungseinrichtungen usw.);
- einen regelmäßigen Unterhaltungspflegedienst für das Gewässer nebst Betriebsausstattung.

2) Ausstattungsanforderungen:

i) Versorgungseinrichtung

Das Gewässer muss umfassen:

- eine Fläche, die von der Anlage her dazu bestimmt ist, Wasser zu halten und/oder zu führen;